



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Gesundheit  
Herr Josef Winkler, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



**DER MINISTER**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 57  
clemens.hoch@mwg.rlp.de  
www.mwg.rlp.de

23.09.2022

Mein Aktenzeichen Ref. PUK Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Fr. Kathrin Künstler kathrin.kuenstler@mwg.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2822 06131 16 17-2822
---	-------------------	--	--

**10. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 28.06.2022**

**TOP 8: „Evaluation Landarztquote“**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- V 18/2105**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der o.g. Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses behandelt. Es wurden verschiedene Nachfragen gestellt. Diese beantworten wir Ihnen gerne wie folgt:

**1. Welchen Voraussetzungen unterliegen die bereits i. H. v. 12,2 Prozent vergebenen Studienplätze im Rahmen von Vorabquoten bei der Studienplatzvergabe in Rheinland-Pfalz?**

Rechtliche Grundlage für die Bildung der Vorabquoten ist Art. 9 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung, den wir mit dem Hochschulzulassungsgesetz in geltendes Landesrecht umgesetzt haben. Danach gibt es folgende Vorabquoten:

- Härtefallquote,
- besonderer öffentlicher Bedarf (das ist die Ermächtigung für Landarzt- und ÖGD-Quote sowie für den Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr),

- nicht-EU Ausländer und
- Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber.

Bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze sind für die Vorabquoten vorzubehalten.

Die Höhe der Quoten ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 Studienplatzvergabeverordnung. Danach entfallen auf die Härtefallquote 2 %, auf die Quote für besonderen öffentlichen Bedarf in der Form der Zulassung im Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr 2,2 % (bezogen auf Medizin), auf die Quote für besonderen öffentlichen Bedarf in der Form der Landarzt- und ÖGD-Quote bis zu 7,8 %, auf die Quote für nicht EU-Ausländer 5 % und auf die Quote für Zweitstudienbewerber 3 %. In Summe sind damit die Vorgaben des Staatsvertrags ausgeschöpft. Bis auf Landarzt- und ÖGD-Quote sind die übrigen Quoten der Höhe nach bundesweit einheitlich. Darauf haben sich die Länder einvernehmlich vor langer Zeit geeinigt. Davon kann wegen der Notwendigkeit einer einheitlichen Quotierung nicht abgewichen werden.

## **2. Warum wählt Rheinland-Pfalz im Gegensatz zu anderen Bundesländern den Begriff des Hausarztes so eng, dass die Regelung nur für Fachärzte für Allgemeinmedizin und nicht für hausärztlich tätige Internisten gilt?**

Der Festlegung lag im Wesentlichen folgende Erwägung zugrunde:

Die Einführung der Landarztquote ist in gesundheitspolitischer Hinsicht auf den 37 Maßnahmen umfassenden "Masterplan Medizinstudium 2020" zurückzuführen, auf den sich die Länder im März 2017 verständigten. Kern dieses Maßnahmenkatalogs ist eine Reform der ärztlichen Ausbildung und eine stärkere Fokussierung auf das Gebiet der Allgemeinmedizin - sowohl in der Ausbildung als auch in der Praxis. Da die Maßnahmen des Masterplans Medizinstudium 2020 explizit die Allgemeinmedizin in den Fokus nehmen, haben wir auch uns an diesem Wortlaut orientiert und nicht auf die übrigen Facharztrichtungen nach Maßgabe des § 73 Abs. 1a SGB V abgestellt.

Selbstredend werden wir die Entwicklung der Landarztquote weiter eng begleiten und denkbare Ausgestaltungen diskutieren. Wichtig erscheint mir zu bedenken, dass eine Öffnung für weitere Facharzttrichtungen weder mehr verfügbare Medizinstudienplätze generieren, noch an dem Umstand etwas ändern würde, dass die spätere Tätigkeit zumindest für die Dauer von 10 Jahren ab Erlangung des Facharzttitels hausärztlicher Natur zu sein hat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Clemens Hoch', written in a cursive style.

Clemens Hoch